

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

II ZB 9/97

**vom**

**23. Juli 1997**

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
23. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Röhrich und  
die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Henze, Dr. Goette  
und Kraemer

beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde der Verfügungskläger  
gegen den Einstellungsbeschluß des 16. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. März 1997 wird  
als unzulässig verworfen.

- 3 -

Gründe:

## I.

Die Parteien waren in einer privat- und kassenärztlichen Gemeinschaftspraxis miteinander verbunden. Der Verfügungsbeklagte ist ausgeschieden. Im Wege der einstweiligen Verfügung haben die Verfügungskläger unter Berufung auf eine im Gesellschaftsvertrag niedergelegte Wettbewerbsklausel von ihm verlangt, bis zum 30. Juni 1999 es zu unterlassen, Patienten der früheren Gemeinschaftspraxis zu behandeln, es sei denn, daß dies wegen des ärztlichen Eides dringend geboten ist oder sonstige rechtliche Gründe eine solche Behandlung gebieten. Das Landgericht hat dem Begehren entsprochen und die im Beschlußwege erlassene einstweilige Verfügung auch im Rechtfertigungsverfahren im wesentlichen bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte hat Berufung eingelegt und zugleich um Einstellung der Zwangsvollstreckung nachgesucht. Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstweilen insoweit eingestellt, als dem Verfügungsbeklagten untersagt worden ist, auch ohne Vorliegen eines Notfalls Kassenpatienten zu behandeln, die von ihm als Vertragsarzt behandelt werden wollen. Hiergegen richtet sich das als "sofortige Beschwerde" bezeichnete Rechtsmittel der Verfügungskläger, die die Ansicht vertreten, der angefochtene Beschluß sei greifbar gesetzwidrig.



II.

Die "sofortige" Beschwerde ist, wie auch die Verfügungskläger nicht verkennen, unzulässig (§§ 719, 707 Abs. 2 ZPO).

Die Voraussetzungen, unter denen die höchstrichterliche Rechtsprechung ausnahmsweise eine im Gesetz nicht vorgesehene "außerordentliche Beschwerde" zuläßt, sind entgegen der Meinung der Verfügungskläger offensichtlich nicht erfüllt. Denn dann müßte die angefochtene Entscheidung greifbar gesetzwidrig, d.h. mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar sein, weil sie jeder Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 28. Juni 1994 - VI ZB 15/94, BGHR ZPO § 567 - "Gesetzwidrigkeit, greifbare 3" m.w.N.; Sen.Beschl v. 7. Juli 1997 - II ZB 7/97). Von einer derart bestimmten greifbaren Gesetzwidrigkeit kann im vorliegenden Fall keine Rede sein; es geht ausschließlich um die Auslegung einer

gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsklausel durch das  
Oberlandesgericht, die jedenfalls vom Wortlaut gedeckt ist  
und zu einem Ergebnis führt, das zumindest rechtlich mög-  
lich ist.

Beschwerdewert: 30.000-- DM

Röhrich

Dr. Hesselberger

Prof. Dr. Henze

Dr. Goette

Kraemer